



Satzung des Musikvereins Markt Rettenbach

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „ Musikverein Markt Rettenbach“.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „ Musikverein Markt Rettenbach e. V.“.
- 4) Es wurde gegründet im Jahr 1951
- 5) Er hat seinen Sitz in Markt Rettenbach, Ortsteil Markt Rettenbach.
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7) Der Verein ist Träger der Pro-Musica-Plakette seit 1972.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM).

§ 3

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt insbesondere die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.
- 2) Vornehmlich sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Blas- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung, insbesondere in der Gemeinde Markt Rettenbach.
- 3) Diese Zielsetzung verfolgt er durch
 - a) regelmäßig Übungsstunden
 - b) Veranstaltung von Konzerten, Musikertreffen, Jugendkonzerten und sonstigen kulturellen Ereignissen,

- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- d) Teilnahme an Musikfesten des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes (ASM), seiner Bezirke und Mitgliedsvereine
- e) Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
- f) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches
- g) alle sonstigen dem Vereinszweck förderlichen Unternehmungen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- 3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- 4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, welcher endgültig entscheidet. Die Generalversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- 6) Für den Ausschluss eines aktiven Mitgliedes hat der erste Dirigent das alleinige Recht. Dieser Ausschluss kann nach einmaliger Verwarnung, frühestens jedoch in vier Wochen schriftlich durch den 1. Dirigenten ausgesprochen werden.
Gründe für einen Ausschluss sind: Schwere Schädigung des Vereins, schwere und dauernde Verstöße gegen die Kameradschaft und Vereinszucht.
Gegen diesen Ausschluss hat das Mitglied ein Einspruchsrecht innerhalb von 14 Tagen beim Vertrauensmann oder beim Vorstand.
Stimmt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit in geheimer Wahl gegen den Ausschluss, kann das Mitglied in der Kapelle verbleiben.
- 7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.
- 8) Die aktiven Mitglieder haben alle vereinseigene Kleidung (in chemisch gereinigtem Zustand), Instrumente, Notenbücher usw., umgehend an den Vorstand zurück zu geben.

- 9) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- 10) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des ASM verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden.
Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- 11) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Generalversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- 2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- 4) Die aktive Mitgliedschaft schließt die Tätigkeit in einer anderen gleichen Organisation aus. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des 1. Dirigenten.

Das aktive Mitglied verpflichtet sich:

- a) an den angesetzten Proben und Aufführungen des Vereins jederzeit unentgeltlich, regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Barauslagen können ersetzt werden
- b) dem Dirigenten ist was Musik insgesamt und Ansetzen der Proben anbelangt strengster Gehorsam zu leisten
- c) den Anordnungen des Vorstandes jederzeit nachzukommen
- d) das Vereinseigentum, wie gemeinsame Kleidung, Instrumente, Noten, Bücher und sonstiges Vereinseigentum schonend und sorgfältig zu behandeln
- e) Jahresbeiträge werden von den aktiven Mitgliedern nicht erhoben.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- 1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- 2) Ehrenmitglieder sind betragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 7

Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des ersten Vorstandes entscheidend.
- 3) Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Generalversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 4) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand gem. § 10 Abs. 1 werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Wahlen zum Vorstand gemäß § 9 Abs. 1d), f) – i) werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- 5) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt.
Sie ist vom 1. Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag am Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den 1. Vorstand zu richten. Für Anträge des Vorstandes und geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorstand, im Verhinderungsfall vom 2. Vorstand geleitet.
- 6) Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
- 7) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme der Berichte des 1. Vorstandes, des Dirigenten, des Kassiers, des Schriftführers, des Materialverwalters und des Chronikführers,
 - b) die Entlastung des Vorstandes sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) den Austritt aus dem Allgäu-Schwäbischen-Musikbund (ASM).

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorstand (1. Vorsitzender)
 - b) dem 2. Vorstand (stellvertretender Vorsitzender)
 - c) dem Kassier (Schatzmeister)
 - d) dem Dirigenten
 - e) dem Geschäftsführer
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Materialverwalter
 - h) dem Chronikführer
 - i) einem Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern
 - j) einem Beisitzer aus den fördernden Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
- 3) Insbesondere wählt der Vorstand die Delegierten für die jeweilige Generalversammlung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes sowie für die jeweiligen Bezirksversammlungen.
- 4) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
- 5) Sofern während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.
- 6) Der Dirigent wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- 7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer.
- 2) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- 3) Regelung für das Innenverhältnis
 - a) der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Dieser ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalls dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier, den Geschäftsführer und den Schriftführer.
 - c) Der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer haben den ersten Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen, ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
 - d) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.
Er ist berechtigt,
 - aa) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - bb) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von € (EURO) 500,00 (i. W. fünfhundert Euro) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - cc) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen, zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung er verpflichtet ist.
 - e) Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11

Vergütungen / Aufwandsentschädigungen

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- 3) Mitglieder des Vorstandes können pauschal nach §3 Nr. 26a EStG entschädigt werden.
- 4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand gemäß §9 Abs. 1 dieser Satzung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur nach Entstehung innerhalb des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 12

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Satzungsänderung - Zweckänderung

- 1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist zu einer Generalversammlung gestellt werden.
- 2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Generalversammlung nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 14

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Generalversammlung mitgeteilt worden sein.
- 3) Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Markt Rettenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Fall ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15
Inkrafttreten

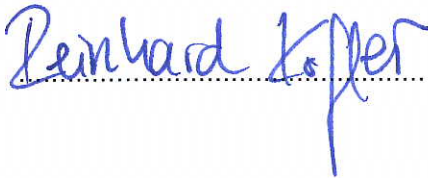
Diese Satzung hat die Generalversammlung am 23. Januar 2010 in Markt Rettenbach im Gasthof „Lindenau“ beschlossen.

Die Satzung vom 23. März 1984 tritt damit außer Kraft.


.....

Peter Zech

1. Vorsitzender


.....

Reinhard Kofler

stellv. Vorsitzender